

A. Rahmenbedingungen

1. Die Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgt schriftlich durch das Einreichen des Anmeldeformulars des Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (Veranstalter).
2. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.
3. Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
4. Die Teilnehmenden erhalten zunächst eine Anmeldebestätigung durch den Veranstalter.
5. Die Teilnehmenden erhalten 3 Wochen vor Veranstaltung eine Rechnung über die Teilnahmegebühr, die an den jeweiligen Kostenschuldner gerichtet ist.
6. Der Veranstalter hat das Recht, bei ungenügender Teilnehmerzahl Fortbildungen oder Zusatzqualifikationen abzusagen und ist dann verpflichtet, bereits gezahlte Gebühren zu erstatten.
7. Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausfallens einer Fortbildung oder eines Wechsels der Lehrkräfte sind ausgeschlossen.
8. Veranstaltungen der (Fach-) Weiterbildung in der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte des Bildungszentrums sind als Bildungsurlaub gemäß § 10 Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) mit Stand vom 28.9.2023 anerkannt.
9. Die Regelungen zur Kündigung werden individualvertraglich mit den Teilnehmenden geregelt.

B. Stornierungsbedingungen

Treten Teilnehmende von der Anmeldung zurück, ist dies dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

1. Fortbildungen:

Informieren Teilnehmende oder der entsendende Arbeitgeber den Veranstalter über die Stornierung ...

- bis zu 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, entstehen den Teilnehmenden keine Kosten.
- bis zu 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, berechnet der Veranstalter den Teilnehmenden 50 % des Gesamtbetrages der für die Fortbildung anfallenden Gebühr.

Im Zeitraum danach sind die Gebühren durch die Teilnehmenden bzw. Arbeitgeber vollumfänglich zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnehmenden nicht zu der Veranstaltung erscheinen. Kann eine Ersatzperson gestellt werden, entstehen keine Stornierungskosten.

2. Zusatzqualifikationen/(Fach-)Weiterbildungen:

Informieren Teilnehmende oder der entsendende Arbeitgeber den Veranstalter über die Stornierung ...

- bis zu 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit, entstehen den Teilnehmenden keine Kosten.
- bis zu 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit, wird den Teilnehmenden eine Gebühr von 50% in Rechnung gestellt

Im Zeitraum danach sind die Gebühren durch die Teilnehmenden bzw. Arbeitgeber vollumfänglich zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnehmenden nicht zu der Veranstaltung erscheinen. Kann eine Ersatzperson gestellt werden, entstehen keine Stornierungskosten.

Sollten einzelne Seminartage innerhalb der Zusatzqualifikation seitens des Veranstalters ausfallen, z. B. wegen Krankheit eines/ einer Dozierenden, so verpflichtet sich dieser, einen Ersatztermin zu ermöglichen.

C. Bildungsprämie / Bildungsscheck

Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales möchte die Förderung der beruflichen Weiterbildung von Seiten des Staates unterstützen. Daher akzeptieren wir den Bildungsscheck des Landes NRW als Finanzierungsmöglichkeit für unsere Zusatzqualifikationen und Weiterbildungen. Dieser wird nach einer Beratung in einer Bildungsscheckberatungsstelle ausgegeben. Sollten Sie den Bildungsscheck in Anspruch nehmen wollen, bitten wir Sie, uns dies bei der Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen mitzuteilen.

Die Kursgebühren werden zu Beginn der Weiterbildungsmaßnahme den Teilnehmenden (als Selbstzahlende) oder dem Dienstgeber (Unternehmen) in voller Höhe in Rechnung gestellt. Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme erfolgt die Auszahlung an den Scheckinhaber/ die Scheckinhaberin bzw. an das Unternehmen. Rechnungsempfänger ist im betrieblichen Zugang das Unternehmen, im individuellen Zugang die auf dem Bildungsscheck eingetragene Person.

**Fortbildungen, Zusatzqualifikationen und (Fach-) Weiterbildungen,
mit denen Punkte für die freiwillige Registrierung für beruflich Pflegende
erlangt werden können, sind auf unserer Homepage ausgewiesen.**



D. Fehlzeiten

1. Fortbildungen:

Die maximal erlaubte Fehlzeit für eine Fortbildung beträgt bei Halbtagsseminaren eine halbe Stunde, bei Ganztagsseminaren eine Stunde der Unterrichtszeit. Bei mehrtägigen Seminaren beträgt die erlaubte Fehlzeit 10 % der Gesamtstundenzahl. Werden diese Fehlzeiten überschritten, können wir kein Zertifikat ausstellen, sondern lediglich einen Nachweis über die Anzahl der absolvierten Stunden aushängen.

2. Zusatzqualifikationen/(Fach-)Weiterbildungen:

Die maximal erlaubte Fehlzeit für eine Zusatzqualifikation oder (Fach-) Weiterbildung beträgt 10% der Gesamtstundenanzahl. Sollten Teilnehmende mehr als die erlaubten 10% fehlen, gilt der im Qualitätsmanagement (QM) des Bildungszentrums hinterlegte Prozessweg bei Überschreitung der Fehlzeiten, der auch ein Nachholen der die diese Grenze überschreitenden Stunden vorsehen kann. Der konkrete Umfang und die notwendigen Inhalte werden mit den Teilnehmenden in Rücksprache mit dem jeweiligen Dienstgeber abgestimmt. Für diese nachzuholenden Stunden/ Module wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 90,00 € pro Tag in Rechnung gestellt. Das Zertifikat wird nach Beendigung der nachzuholenden Stunden/ Module ausgegeben. Im Regelfall können Zertifikate bis maximal drei Jahre nach Beginn der Zusatzqualifikation erworben werden, d. h. Mindeststunden und Prüfungsleistungen müssen in diesem Zeitraum erbracht worden sein (Ausnahme Fachweiterbildung Psychiatrische Pflege, dort gelten die Vorgaben der WBVO-NRW). Andernfalls muss für den Erwerb des Zertifikats der Gesamtkurs wiederholt werden.

E. Kündigung

Die Regelungen zur Kündigung von Verträgen werden in den jeweiligen Verträgen einzelvertraglich festgelegt und sind daher nicht Gegenstand der Teilnahmebedingungen.

F. Erläuterung zu unseren Veranstaltungsformaten

Fortbildungen:

Fortbildungen sind Veranstaltungen zu verschiedenen Themen mit einem Umfang von einigen Stunden. Sie verstehen sich als ergänzende Qualifizierung zu den in einem erlernten Beruf bereits erworbenen Basiskompetenzen. Sie dienen der Aktualisierung des Fachwissens, dem Erwerb von Fertigkeiten zu einem ausgesuchten Aufgabengebiet oder der Weiterentwicklung von spezifischen aufgabenbezogenen Methoden-, Sozial- oder Selbstkompetenzen.

Zusatzqualifikation:

Als Zusatzqualifikationen werden Fortbildungen oder Weiterbildungen größeren Umfangs bezeichnet. Sie sind zumeist modulförmig aufgebaut und vermitteln vertiefend Kenntnisse und Fertigkeiten zu einem spezifischen Aufgabenbereich. Zusatzqualifikationen dienen dem Erwerb von Kompetenzen, die über die regulären Inhalte der grundständigen Berufsausbildung hinausgehen. Zusatzqualifikationen sind keine Aufstiegsfortbildungen und nicht staatlich anerkannt.

(Fach-)Weiterbildung:

(Fach-)Weiterbildungen sind Aufstiegsfortbildungen. Sie beginnen nach dem Abschluss einer grundständigen Berufsausbildung bzw. eines grundständigen Studiums und setzen in der Regel Berufserfahrung voraus. Sie werden berufsbegleitend absolviert und dienen dem Erwerb von umfassender Expertise in einem ausgesuchten Aufgabengebiet des jeweiligen Berufs oder der jeweiligen Profession. Weiterbildungen sind teilweise staatlich anerkannt und führen zur Erweiterung der Berufsbezeichnung. So werden Pflegekräfte durch eine Weiterbildung zu *Fachpflegekräfte für ...* qualifiziert.